

**Öffentliche Aufforderung
zur Abgabe eines Projektvorschlags für die Durchführung von
Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 d SGB II**

Stand 01.09.2011

Leistungsbeschreibung:

Jobcenter team.arbeit.hamburg wird durchschnittlich 3.900 Arbeitsgelegenheiten in 2012 anbieten.

1. Anlass der Aufforderung

AGH-Regie

Jobcenter team.arbeit.hamburg beabsichtigt, 3.120 Arbeitsgelegenheiten (AGH) auf sogenannten Regiearbeitsplätzen gemäß § 16 d SGB II in der Mehraufwandsvariante durchzuführen. Koop-AGH können grundsätzlich nicht beworben werden.

Die Arbeitsgelegenheiten werden nur für Leistungsberechtigte¹ mit komplexen Profillagen angeboten. D.h., dass nach einer Prognoseentscheidung der zuständigen Vermittlungsfachkraft eine Integration innerhalb von 12 Monaten nicht möglich scheint.

Diese Plätze sollen grundsätzlich so konzipiert sein, dass jede Arbeitsgelegenheit für **jeden** Leistungsberechtigten ohne Einschränkung auf bestimmte Altersgruppen angeboten werden kann.

Daraus resultierend haben die Träger die von Jobcenter team.arbeit.hamburg zugewiesenen Teilnehmer in die jeweilige Maßnahme aufzunehmen. Eine Zurückweisung des Teilnehmers ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, dass die gesundheitlichen Gegebenheiten des Teilnehmers eine Beschäftigung in der Arbeitsgelegenheit verbieten.

2. Vorbemerkung

Arbeitsgelegenheiten sollen nur Leistungsberechtigten mit komplexen Profillagen angeboten werden. Eine komplexe Profillage ist gekennzeichnet durch die Prognose, dass die Leistungsberechtigten innerhalb der nächsten 12 Monate voraussichtlich nicht in eine Beschäftigung vermittelt werden können, da neben der Langzeitarbeitslosigkeit noch wenigstens zwei Vermittlungshemmnisse vorliegen, die überwiegend im persönlichen Bereich verortet sind.

Im Vordergrund der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit steht nicht das Ergebnis der Tätigkeit, sondern die Entwicklung bzw. Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit.

Arbeitsgelegenheiten sollen sozialintegrativ ausgerichtet werden. Vorrangig sind neben der Beschäftigung in den Arbeitsgelegenheiten

vor allem Unterstützung und auch Qualifizierungen, zur Verbesserung der individuellen Rahmenbedingungen anzubieten und in einem län-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet

geren Prozess der Begleitung den Zugang zu eingliederungsorientierten Maßnahmen zu öffnen, um so die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Ziel ist es zunächst, die Leistungsberechtigten mit einem besonderen Betreuungsbedarf zu stabilisieren, zu motivieren, sozial zu stabilisieren und an Regelabläufe zu gewöhnen.

Die Unterscheidung in Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche und Jungerwachsene (U25), für Erwachsene (Ü25) sowie in Zielgruppen wird grundsätzlich aufgehoben.

Jeder Leistungsberechtigte einer Arbeitsgelegenheit soll durch gezielte Unterstützung mit flankierenden Leistungen gem. § 16a SGB II wieder an eine Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Zu diesen Leistungen zählen:

- Schuldnerberatung
- psychosoziale Beratung und Betreuung
- Suchtberatung
- Unterstützung bei der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder der häuslichen Pflege von Angehörigen

Über die Leistungen nach § 16a hinaus sollen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt weitere notwendige Angebote wie z.B. Familienhilfe, Unterstützung bei unbefriedigender Wohnsituation oder bei schwierigen Situationen in der Partnerschaft etc. genutzt werden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt hierfür Mittel für 40 Stellen für Sozialarbeiter und -pädagogen bereit.

Daher ist es notwendig, dass die Träger der Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Maßnahmen entsprechende Angebote vorhalten und als „Drehscheibe“ zu den in Hamburg vorhandenen Regelangeboten dergestalt fungieren, dass die Leistungsberechtigten über die Angebote informiert und zu den Terminen begleitet werden.

Darüber hinaus soll der Träger gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten die jeweils nächsten Schritte besprechen und planen, sowie die getroffenen Absprachen nachhalten.

Arbeitsgelegenheiten sollen in einer Stadtteilstruktur begleitender sozialintegrativer Angebote verortet werden. In den Stadtteilen sollen sinnstiftende und persönlichkeitsfördernde Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden.

3. Verteilung der Plätze auf die Bezirke:

Die Gesamtzahl aller Plätze, die ab dem 01.01.2012 angeboten werden wird von Jobcenter team.arbeit.hamburg auf die Bezirke aufgeteilt (Bezirkskontingente).

Von diesen Plätzen werden folgende Plätze außerhalb dieses IBV ab dem 01.1.2012 bewilligt und wie folgt auf die bezirklichen Kontingente angerechnet werden:

Flankierende Leistungen §16a SGB II

weitere Unterstützungsangebote

Drehscheibenfunktion

- Die 290 Plätze AGH-SPA RISE werden beim Kontingent des Bezirks Harburg berücksichtigt werden.
- Zu verlängernde Plätze für AGH-SPA-Hausbetreuer und AGH-SPA-Schulküchen werden bei dem jeweiligen Bezirk berücksichtigt, in dem sie eingesetzt sind. Das bedeutet, die Plätze werden demjenigen Bezirkskontingent zugerechnet, indem sie verortet sind.

HINWEIS:

Weitere Angebote für Stellen als Hausbetreuer in Hausmeisterlogen und Küchen-/Kantinenhilfe in Schulkantinen können nicht berücksichtigt werden.

Alle über das IBV zu verteilende Arbeitsgelegenheiten (3.120 Plätze) werden über die vorgenannten Plätze (780) hinaus so lange auf die Bezirkskontingente verteilt, bis diese erschöpft sind.

Die Bezirkskontingente bezogen auf die Gesamtzahl von durchschnittlich 3.900 Arbeitsgelegenheiten in 2012 verteilen sich prozentual und absolut wie folgt auf die sieben Hamburger Bezirke:

Bezirke	Job-Center	Gesamt	Absolut
Wandsbek	Wandsbek, Bramfeld, Alstertal, Rahlstedt	19,29 %	752
Bergedorf	Bergedorf	7,34 %	287
Nord	Fuhlsbüttel, Barmbek, Nord	12,24 %	478
Harburg	Harburg, Süderelbe	14,76 %	576
Mitte	Billstedt, Mümmelmannsberg, St. Pauli, Wilhelmsburg, Mitte, SöM	24,35 %	948
Eimsbüttel	Eimsbüttel, Eidelstedt, Lokstedt	8,84 %	345
Altona	Altona, Altona-West	13,18 %	514

Die prozentuale Verteilung ab dem 01.01.2012 erfolgt anhand der Verteilung der Arbeitslosen und Arbeitssuchenden mit komplexen Profillagen, da bei der Besetzung der Arbeitsgelegenheiten nur Leistungsberechtigte in komplexen Profillagen berücksichtigt werden.

4. Allgemeine Rahmenbedingungen

Öffentlich geförderte Beschäftigung dient der (Wieder-)Heranführung von Leistungsberechtigten an den allgemeinen Arbeitsmarkt. **Ziel**

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH MAE) sollten zumindest mittelbar zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hinführen („erste Stufe einer Integrationsleiter“). Im Vordergrund steht die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten und erst an zweiter Stelle das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten.

Entsprechend diesem Grundsatz sollten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung inhaltlich auch sozialintegrativ ausgestaltet sein, so dass die Leistungsberechtigten über die Bereitstellung ihrer Arbeitskraft hinaus auch in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung gefördert werden (z.B. durch feste Ansprechpartner beim Maßnahmeträger, Begleitung und Unterstützung bei der Wahrnehmung der Unterstützungsangebote und flankierenden Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg; Unterstützung in schwierigen pers. Situationen; Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche einschl. Bewerbungstraining, Qualifizierung etc.).

Das gesamte Angebot an Arbeitsgelegenheiten muss auf die Leistungsberechtigtenstruktur von Jobcenter team.arbeit.hamburg ausgelegt sein. Dies erfordert, dass sich der überwiegende Teil der angebotenen Stellenprofile an niedrig qualifizierte Hilfebedürftige richtet. Dies sind in der Regel Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit komplexen Profillagen (s. Vorbemerkung).

Darüber hinaus ist der Träger gehalten, seine Stellenprofile insoweit flexibel zu gestalten, wie es vor dem Hintergrund diese besetzen zu können notwendig ist.

Diese Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Darüber hinaus darf keine Wettbewerbsverdrängung gegeben sein.

Der Träger erhält pro Leistungsberechtigtem eine Trägerpauschale.

Trägerpauschale

Durch diese Zahlung sind sämtliche Kosten einer Maßnahme gedeckt.

Ferner erhält der Träger die dem Leistungsberechtigten zustehende Mehraufwandsentschädigung (MAE) zur Weiterreichung an den Leistungsberechtigten.

Mehraufwandsentschädigung (MAE)

Die MAE von 1,40 Euro/Stunde darf nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden an die Leistungsberechtigten gezahlt werden.

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt somit durchschnittlich max. 182,00 Euro pro Monat.

In Einzelfällen können darüber hinausgehende Bedarfe durch die Teilnehmer konkret geltend gemacht werden.

Während der Ableistung eines Praktikums kann von der max. zu gewährenden MAE dahingehend abgewichen werden, dass die MAE dann für 38,5 Stunden/Woche ausgezahlt wird.

Jobcenter team.arbeit.hamburg organisiert die Zuweisung/Ersatzzuweisung einer entsprechenden Anzahl Leistungsberechtigter, soweit die Bedarfe der Leistungsberechtigten zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind.

Zuweisung

Die Träger haben die von Jobcenter team.arbeit.hamburg zugewiesenen Teilnehmer in die Arbeitsgelegenheit zu beschäftigen. Eine Zurückweisung des Teilnehmers ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Leistungsberechtigte bezieht während der Maßnahme weiterhin Arbeitslosengeld II (ALG II) und erhält die Mehraufwandsentschädigung zur Abdeckung aufgrund der Teilnahme an der Maßnahme entstehender Mehrkosten.

ALG II plus MAE

Die Leistungsberechtigten sind während der Ausübung der Tätigkeit (durch den ALG II-Bezug) kranken- und pflegeversichert. Der Träger ist verpflichtet, die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Leistungsberechtigten während der Arbeitsgelegenheit sicherzustellen und nachzuweisen.

gesetzliche Versicherungen

Während der Förderung kann der Leistungsberechtigte an Praktika in Betrieben des regulären Arbeitsmarktes teilnehmen.

Praktika

Praktika bei Arbeitgebern erfüllen in aller Regel nicht die gesetzlichen Kriterien für AGH MAE (öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit). Sie erhöhen jedoch regelmäßig die Eingliederungschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

In teilweiser Anlehnung an die Durchführung von Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III sind Praktika bei einem oder mehreren Arbeitgebern bis zu einer **Gesamtdauer von vier Wochen** im Rahmen einer AGH MAE zulässig. Hier- von kann in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Das Praktikum ist grundsätzlich im Großraum Hamburg abzuleisten, dabei ist eine gute Erreichbarkeit für Leistungsberechtigte zu gewährleisten.

Erreichbarkeit

5. Beschreibung der Arbeitsgelegenheiten

Regiearbeiten sind solche, die der Träger auf eigene Rechnung ausführt oder ausführen lässt.

Regievariante

Arbeitsgelegenheiten nach §16 d SGB II sind mit dem Ziel eingerichtet, Leistungsberechtigte für einen längeren Zeitraum in Tätigkeitsfeldern so zu beschäftigen und zu fördern, so dass zum einen die soziale Integration erfolgen kann als auch auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden können, die die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich machen.

Ziel

Entsprechend sollten Arbeitsgelegenheiten inhaltlich so ausgestaltet sein, dass die Leistungsberechtigten über die Bereitstellung ihrer Arbeitskraft hinaus auch in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung gefördert werden (z. B. durch feste Ansprechpartner beim Maßnahmeträger, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche einschl. Bewerbungstraining, Qualifizierung, Unterstützung zur Verbesserung der persönlichen Rahmenbedingungen, etc.).

sozialintegrativ

Die Maßnahmeeinheiten sind an den Bedarfslagen der identifizierten Typen (Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen, Eltern, alle Leistungsberechtigten) auszurichten und auf die individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten abzustimmen. Um die je nach Typ der Arbeitsgelegenheiten unterschiedlichen Ansätze bei der Bewertung der Maßnahmevorschläge berücksichtigen zu können, werden die eingereichten Maßnahmevorschläge für Arbeitsgelegenheiten nach Typen getrennt bewertet.

Jeder eingereichte Maßnahmevorschlag muss eindeutig einem der Typen zugeordnet sein. Will ein Träger Arbeitsgelegenheiten für mehrere Typen durchführen, muss er für jeden Typ ein eigenes Konzept einreichen.

Die Maßnahmevorschläge sollen darlegen, dass die angebotene Maßnahme geeignet ist, einen Beitrag zur Erfüllung der in § 1 SGB II genannten Ziele und Aufgaben zu leisten. Dabei muss auch erkennbar sein, welches Ziel und Zweck mit der Maßnahme erreicht werden soll. Die potentiellen Teilnehmer dieser Maßnahme weisen erfahrungsgemäß unterschiedliche Problemlagen auf und bringen unterschiedlichste Voraussetzungen und Erwartungen mit. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Maßnahme sehr heterogene Personengruppen befinden.

§ 1 SGB II

Insbesondere ist darzulegen, wie die persönlichen Einschränkungen der Leistungsberechtigten, die einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder bereits im Vorfeld der Integration der Teilnahme an arbeitsmarktnäheren Fördermaßnahmen der Regelsysteme entgegenstehen, während der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit positiv verändert werden können.

Verbesserung der Rahmenbedingungen

Der Maßnahmevorschlag für die o. g. Arbeitsgelegenheit muss darlegen, wie unter Berücksichtigung der beschriebenen Problemlagen und auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten im Rahmen der Maßnahme eine Stabilisierung der persönlichen Situation erreicht, sowie die Entwicklung persönlicher und beruflicher Ziele erarbeitet werden sollen.

Es soll eine personen- und problemorientierte Vorgehensweise sichergestellt werden.

Dazu ist u. U. auch die Begleitung bei der Wahrnehmung flankierender Angebote:

- Schuldnerberatung
- psychosoziale Beratung und Betreuung
- Suchtberatung
- Unterstützung bei der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder der häuslichen Pflege von Angehörigen

und trägereigener Angebote

- Erprobung in verschiedenen Branchen und Berufsfeldern
 - Sportliche Aktivitäten
 - Ernährungs- und Gesundheitsberatung
 - Netzwerkarbeit mit Beratungsstellen, Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Eltern etc.
 - Aufsuchende Sozialarbeit
- etc.

erforderlich.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen nach § 16 a SGB II stellt die Freie und Hansestadt Hamburg für sozialpädagogische Beratung und Betreuung Mittel für 40 Stellen für Sozialarbeiter und -pädagoginnen bereit.

In diesem Zusammenhang ist der jeweilige Träger der Maßnahme verpflichtet, mit den durch die Freie und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellten Sozialbetreuern im Sinne der Leistungsberechtigten zusammen zu arbeiten.

Die Leistungen zur Betreuung oder Beratung werden in den Teilnehmervereinbarungen zwischen dem Träger der Arbeitsgelegenheit und dem Teilnehmer festgelegt.

Insbesondere muss eine umfassende Information der leistungsberechtigten Maßnahmeteilnehmer über das Angebot sowie ungehinderter Zugang zu demselben gewährleistet werden. Dazu muss der Maßnahmeträger sicher stellen, dass

- in den Teilnehmer-Vereinbarungen auf das Angebot hingewiesen wird
- die Namen und Tel.-Nummern der Ansprechpartner (Sozialbetreuer) dem Teilnehmer zugänglich gemacht wird
- über dieses Angebot innerhalb der ersten 2 Wochen der Teilnahme an der Maßnahme informiert wird; dies ist eine Pflichtveranstaltung und die Teilnahme schriftlich in der Maßnahmeakte zu dokumentieren
- regelmäßige offene Sprechstunden in den Räumlichkeiten des Maßnahmeträgers eingerichtet werden, über die alle Teilnehmer informiert werden
- alle Teilnehmer ungehindert und aus eigenem Antrieb diese Sprechstunden wahrnehmen können und
- Teilnehmer auf Intervention des Maßnahmeträgers diese Sprechstunden aufsuchen;
- die Nutzung dieses Angebotes jeweils nachgehalten und in den Gesprächen mit den TN thematisiert wird. Auch dies ist schriftlich in der Maßnahmeakte zu dokumentieren.

Maßnahmevorschläge für Arbeitsgelegenheiten sollten Qualifizierungsanteile als integrative Bestandteile enthalten, um die individuellen Voraussetzungen und Chancen zum Übergang in, weiterführende Maßnahmen oder zur Integration in Arbeit zielgerichtet zu verbessern. Die Qualifizierungsanteile dürfen jedoch nicht überwiegen. Qualifizierungsanteile im Rahmen von AGH MAE müssen sich an der in § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III gesetzlich geregelten zeitlichen Begrenzung orientieren. Danach sind Qualifizierungsanteile in Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bis zu einer Dauer von acht Wochen zulässig.

Qualifizierung

Der Einsatz entsprechender Qualifizierungsmodule ist vom Maßnahmeträger nachzuweisen. Sie bestehen aus fachpraktischen Anteilen im Rahmen der Anleitung an der Einsatzstelle und aus theoretischen Anteilen. Neben dem Erwerb berufsbezogener Qualifikationen kommt der Entwicklung sozialer Kompetenzen (Motivation zur Ausbildung/Arbeit, Konfliktlösungskompetenzen etc.) besondere Bedeutung zu.

Die Qualifizierungszeit und die Arbeitszeit in Arbeitsgelegenheiten können, wenn die angestrebte Qualifizierung dies erfordert, in Blöcken angeboten werden.

Dem Träger steht es grundsätzlich frei, zur Erbringung der Qualifikation mit einem Dritten zu kooperieren.

Um die Integrationsfortschritte besser erfassen zu können, erstellt der Träger für den Leistungsberechtigten ein sog. Qualifizierungsheft, das dem Leistungsberechtigten ausgehändigt wird.

Qualifizierungsheft

Das Qualifizierungsheft wird von Jobcenter team.arbeit.hamburg über das ESF-Projekt „Sinfortas“ zur Verfügung gestellt. Es wird erwartet, dass der Träger bei der Ausgestaltung der Qualifizierungen sowie deren Erfassung im Qualifizierungsheft mit dem ESF-Projekt „Sinfortas“ zusammenarbeitet.

Die Einzelheiten sind dem dann zur Verfügung gestellten Qualiheft zu entnehmen.

Das AGH-Center erhält eine Kopie des Qualifizierungshefts, die an den persönlichen Ansprechpartner weitergeleitet wird.

Die Dauer der Arbeitsgelegenheit umfasst grundsätzlich 12 Monate, worin Praktika bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen enthalten sein sollen. In dieser Zeit unterstützt der Träger den Leistungsberechtigten in Kooperation mit den Sozialbetreuern aktiv durch entsprechende Coaching-Programme.

Zuweisungs-dauer

Der Träger hat grundsätzlich Arbeitsgelegenheiten für 30 Stunden pro Woche anzubieten.

Beschäftigungs-zeit

Teilzeitangebote sind aufgrund der heterogenen Teilnehmerstruktur notwendig und erwünscht. Sie müssen mindestens 15 Stunden pro Woche umfassen.

Teilzeit

Öffentlich geförderte Beschäftigung vermittelt Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte einschließlich Qualifikation sowie Motivation und Arbeitsbereitschaft und liefert somit wichtige Hinweise für Förderung und Strategien zur Arbeitsaufnahme.

Zum Abschluss oder bei Abbruch der Maßnahme erstellt der Träger einen entsprechenden Abschlussbericht, der über das AGH-Center von Jobcenter team.arbeit.hamburg dem jeweils zuständigen persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager bei Jobcenter team.arbeit.hamburg zugeleitet wird. Weiterhin ist nach 5 Monaten Teilnahme ein Zwischenbericht zu erstellen, sowie zur Beendigung der Maßnahme ein berufsförderndes Zeugnis.

Zwischen-/ Abschluss-berichte

berufsförderndes Zeugnis

Die Frist zur Übermittlung der Abschlussberichte an das AGH-Center wird festgesetzt auf längstens 2 Wochen nach Beendigung (regulär oder wegen Abbruch) der Arbeitsgelegenheit.

Frist

Im Rahmen der Maßnahmevorschläge müssen Arbeitsgelegenheiten angeboten werden, die der spezifischen Situation der jeweiligen (Ziel)gruppe, die an dieser AGH teilnehmen soll, Rechnung getragen wird.

Im jeweiligen Vorschlag für die einzelnen Maßnahmetypen ist darzulegen, wie mit der besonderen Problematik umgegangen werden soll. Insbesondere soll auf die Zusammenarbeit und die Einbindung von kommunalen Einrichtungen wie Beratungsstellen, Kliniken und sonstigen Einrichtungen eingegangen werden.

Im Maßnahmevorschlag ist zudem Gewicht auf die Darstellung der typgerechten Qualifikation der in der Arbeitsgelegenheit eingesetzten Mitarbeiter des Trägers zu legen.

Angebote sind für folgende Gruppen erwünscht:

(Ziel)Gruppen

In jedem Konzept zu den folgenden Gruppen ist ausführlich zu begründen welche Maßnahmen der Träger plant um sie dem Leistungsberechtigten zur Unterstützung und auch Qualifizierung, zur Verbesserung der individuellen Rahmenbedingungen anzubieten und in einem längeren Prozess der Begleitung den Zugang zu eingliederungsorientierten Maßnahmen zu öffnen, um so die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen
mit insgesamt 400 Plätzen:

**Personen
mit gesund-
heitlichen
Einschrän-
kungen**

Bei dieser Personengruppe handelt es sich um Leistungsberechtigte, die von gesundheitlichen Einschränkungen in vielfältiger Art und Weise betroffen sind:

- Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung
- Menschen mit Drogen-/Suchtproblematiken
- Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Einschränkungen

Im Konzept ist darzulegen, wie den unterschiedlichsten Situationen der Leistungsberechtigten Rechnung getragen und wie mit der Problematik umgegangen werden soll.

Die individuelle Förderdauer beträgt zunächst 12 Monate.

Eltern (Paare und Einzelpersonen)

Eltern

mit insgesamt 100 Plätzen.

Eltern meint Personen, die durch eine gemeinsame [Interessenlage](#) an ihren [Kindern](#) verbunden sind und/oder die langfristig Verantwortung und Zuwendung für das Kind übernehmen ([soziale Elternschaft](#)). Hierbei kann es sich sowohl um Paare, wie auch um Einzelpersonen handeln.

Im Konzept ist darzulegen wie der besonderen Situation der Leistungsberechtigten Rechnung getragen und wie mit der Problematik umgegangen werden soll.

Aus dem Konzept muss auch ersichtlich sein, wie die Arbeitsgelegenheit von ihrer Rahmenbedingung, Tätigkeitsfeldern und Inhalten her angelegt ist, dass Eltern für einen längeren Zeitraum dort so beschäftigt und gefördert werden, dass auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden können, die die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich machen, z.B. variable Beginn- und Endzeiten, flexible Arbeitszeiten, Möglichkeit der Kindesbetreuung.

Mit dem neuen Programm aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, bei dem Eltern in ihrem Lebensalltag mit den Kindern durch ein besonderes Schulungsprogramm unterstützt werden, ist zusammenzuarbeiten. Dieses ESF-„Familien-Hilfe-Programm“ für die 100 Eltern in Arbeitsgelegenheiten wird zurzeit erarbeitet.

Die individuelle Förderdauer beträgt zunächst 12 Monate.

Arbeitsgelegenheiten für alle Leistungsberechtigten
mit insgesamt 2.620 Plätzen.

**alle Leistungs-
berechtigten**

Im Vorschlag ist darzulegen, wie den unterschiedlichsten Situationen der Leistungsberechtigten Rechnung getragen werden soll und wie sichergestellt wird, dass jeder Leistungsberechtigte entsprechend seiner individuellen Situation in persönlicher und fachlicher Hinsicht gefördert und unterstützt wird.

Die individuelle Förderdauer beträgt zunächst 12 Monate.

6. Grundsätze

Die Beauftragung von Trägern mit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt nicht im Vergabeweg, sondern nach einem vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren im Wege eines anschließenden Antrags- und Bewilligungsverfahrens, d.h. durch rechtsbehelfsfähige Bewilligung des Antrages eines Trägers auf Förderung einer Arbeitsgelegenheit durch Jobcenter team.arbeit.hamburg.

keine Vergabe

Bei einem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um eine Ausschreibung oder um eine Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Interessenbekundungen haben den Status einer Projektskizze und unterliegen nicht den rechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsrechts. Da das Verfahren lediglich der Entscheidungsvorbereitung dient, sind seitens der Teilnehmer am Interessenbekundungsverfahren keine rechtlichen Ansprüche ableitbar.

**Interessen-
bekundungs-
verfahren**

Die Träger der ausgewählten Interessenbekundungen werden zur Abgabe eines formellen Förderantrags aufgefordert, über dessen Förderung nach erneuter fachlicher Begutachtung entschieden wird.

Einen Förderantrag kann grundsätzlich jeder Träger stellen. Als Träger kommen alle geeigneten natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften in Betracht, die förderungsfähige Maßnahmen selbst durchführen. Um förderwürdig zu sein, müssen die Arbeitsgelegenheiten bestimmten Anforderungen entsprechen, u. a. müssen Art und Umfang, Inhalt und Struktur klar beschrieben sein.

**Antragsteller:
Träger**

Die Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 d SGB II müssen zudem zusätzlich sein, im öffentlichen Interesse liegen und dürfen keine regulären Beschäftigungsverhältnisse verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

Anforderungen

Jede Form der Wiederbesetzung von vorübergehend oder dauerhaft frei werdenden Arbeitsplätzen durch AGH-Kräfte ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertretungen aller Art (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streik).

Zusätzlichkeit

Zusätzlichkeit

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Maßstab für die Beurteilung der Zusätzlichkeit sind die durchzuführenden Arbeiten. Die Zusätzlichkeit der Arbeiten ist eingehend zu begründen.

Die Beschäftigungen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder zur Verdrängung von Arbeitsplätzen führen. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Durch das Merkmal der Zusätzlichkeit der Arbeiten soll gewährleistet werden, dass positive arbeitsmarktpolitische Effekte entstehen und keine Arbeiten mit der Folge einer Verdrängung regulärer Arbeiten subventioniert werden, die auch ansonsten ohnehin durchgeführt worden wären. Zugleich wird mit diesem Merkmal Mitnahmeeffekten entgegen getreten, damit die Beschäftigungen nicht zum Vehikel für fiskalische Entlastungsstrategien (z.B. der öffentlichen Hand) werden. Entscheidendes Kriterium dafür, dass die Arbeiten ohne die Förderung nicht erledigt werden, ist das Nichtvorhandensein ausreichender Mittel oder das Fehlen privatwirtschaftlicher Rentabilität. Dies darf jedoch nicht so verstanden werden, dass durch eine zweckgerichtete Mittelkürzung die Zusätzlichkeit von Arbeiten hergestellt werden könnte.

Eine Arbeit ist auch dann nicht zusätzlich, wenn sie ohne Förderung in qualitativer wie zeitlicher Hinsicht in einem geringeren Maß geleistet oder in zeitlich kürzeren Intervallen als nötig verrichtet werden würde.

Nicht zusätzlich sind

- unabdingbar erforderliche Arbeiten
- regelmäßig anfallende Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung,
- regelmäßig anfallende Reinigungsarbeiten, die der Einrichtung selbst zu Gute kommen.

Bei Arbeiten, die üblicherweise von Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, ist die Zusätzlichkeit nur dann gegeben, wenn diese Aufgaben völlig außerplanmäßig oder besonders intensiv verrichtet werden. Aufgaben voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nicht durchgeführt werden.

Zusätzlich kann nur sein, was zu einer fachkundig begründeten Personalbesetzung hinzu kommt. Von der Förderung ausgeschlossen werden insbesondere Aufgaben,

- die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- die dazu dienen finanzielle Engpässe bei den Kommunen zu kompensieren.

Um die Verdrängung von regulärer Arbeit zu verhindern ist für die Darstellung der Zusätzlichkeit ein konkreter Maßstab, der auf die konkrete Tätigkeit im Einzelfall abstellt anzulegen.

Daraus folgt:

- Werden mit der Beschäftigung beim Arbeitgeber Tätigkeiten durchgeführt, die in den letzten Jahren durch einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ausgeführt wurden, so entfällt die Zusätzlichkeit.
- Besteht die Gefahr, dass die Tätigkeit auch über den Arbeitgeber hinaus sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ersetzt, so entfällt die Zusätzlichkeit.
- Diese Gefahr ist dann anzunehmen, wenn die Arbeit derzeit am Hamburger Arbeitsmarkt von Privaten angeboten und nachgefragt wird.
- Die Gefahr besteht jedoch dann nicht, wenn die Tätigkeit in einem lokal abgrenzbaren Markt (Stadtteil oder Quartier) aufgrund geringer Kaufkraft sonst nicht angeboten werden würde.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Zusätzlichkeit für Tätigkeiten in vollstationären Pflegeeinrichtungen aufgrund der Umsetzung der ab 01.09.2008 gültigen Betreuungsrichtlinie zur „Qualifikation und zu den Aufgaben zusätzlicher Betreuungskräfte in Pflegeheimen“ nicht mehr anerkannt wird.

Öffentliches Interesse

Nach § 261 Abs. 3 SGB III liegen Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Öffentliches Interesse

Das Gebot des öffentlichen Interesses bezieht sich dabei auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, nicht auf den Arbeitgeber. Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

Ob eine Beschäftigung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, ist in erster Linie nach dem Gegenstand der ausgeübten Tätigkeit zu beurteilen. Unbeachtlich ist hingegen, ob auch schon mit der Durchführung der Arbeiten selbst ein öffentlicher Zweck erreicht wird.

Ein öffentliches Interesse wird bejaht, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die im weitesten Sinne der öffentlichen Hand obliegen. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere Arbeiten, die dem engeren Begriff der Gemeinnützigkeit zugeordnet werden können. Als gemeinnützig sind Arbeiten anzusehen, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen.

Problematisch ist es hingegen, wenn allein aus einer bestimmten „Trägerschaft“ eine „generelle“ Vermutung auf ein öffentliches Interesse abgeleitet wird. Selbst bei als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträgern ist eine einzelfallbezogene Prüfung unerlässlich:

- Dient die Beschäftigung dazu, Güter oder Dienstleistungen herzustellen, die der Arbeitgeber am Markt erwerbswirtschaftlich mit Gewinnerzielungsabsicht anbietet, so entfällt das öffentliche Interesse.
- Dient die Beschäftigung dazu, den betrieblichen Ablauf des Arbeitgebers zu organisieren (bspw. Verwaltung, Reinigung etc.), so kommt das Ergebnis der Arbeiten den erwerbswirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers zugute. Das öffentliche Interesse entfällt.
- Dient die Beschäftigung dazu, den organisatorischen Ablauf eines nicht erwerbswirtschaftlichen Projektes sicherzustellen, so kommt das Ergebnis der Arbeiten der Allgemeinheit zugute.

Die Tatsache, dass besonders benachteiligte Personen im Rahmen der Arbeitsgelegenheit eine Beschäftigungsmöglichkeit erhalten, begründet allein kein öffentliches Interesse!

Wettbewerbsneutralität

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung von Arbeitsgelegenheiten nicht zu befürchten ist.

Es dürfen den Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Angaben zu Zusätzlichkeit, öffentlichem Interesse und Wettbewerbsneutralität sind ausführlich zu begründen (s. Anlage 3c – 3e). Erforderlich ist die Begründung der Kriterien für **jedes einzelne Tätigkeitsprofil!**

Wettbewerbsneutralität

Begründungserfordernisse (s. Anlage 3c-3e)

Begründungen, die sich auf ein Gesamtprojekt mit sämtlichen (ggf. unterschiedlichen) Tätigkeiten beziehen, sind nicht ausreichend. Dazu sind die Begründungen im Maßnahmevorschlag jeweils unmittelbar hinter dem entsprechenden Stellenprofil einzuheften.

Nicht ausreichende bzw. nicht vollständig vorliegende Begründungen führen zum Ausschluss des Angebotes! **Ausschluss**

Um eine Verdrängung regulärer Beschäftigung zu verhindern, sind bei Zuschlagserteilung Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Personalvertretung einerseits, sowie der Kammern, Innungen oder Verbände andererseits bis zum 31.03.2012 einzureichen. **Unbedenklichkeitsbescheinigung**

7. Anforderungen an den Maßnahmevorschlag

7.1. Allgemeine Anforderungen an den Maßnahmevorschlag

Es werden nur Maßnahmevorschläge angenommen, die Arbeitsgelegenheiten für **25** Leistungsberechtigte umfassen. Kleineren Trägern steht die Möglichkeit offen, im Rahmen von Bietergemeinschaften am Interessenbekundungsverfahren teilzunehmen.

Weniger als 15 bewilligungsfähige Stellen nach der Bewertung führen zum Ausschluss des Projektvorschlages.

Alle Interessenten sind aufgefordert, insbesondere folgende Angaben zu machen, bzw. Folgendes zu beachten:

Erläuterung der typgerechten Maßnahmekonstruktion

- Beschreibung des zu fördernden Personenkreises
- Ziel und Zweck der Maßnahme
- Maßnahmekonzeption:
 - Inwieweit ist die Maßnahme geeignet, die in § 1 SGB II genannten Ziele und Aufgaben zu leisten?
 - Ausführliche Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten inkl. Arbeitsinhalten und Einsatzfeldern.
 - Beschreibung der nach der Grobplanung vorgesehenen Art und Weise in der die „Drehscheibenfunktion“ zu den beratungs- und Unterstützungsangeboten der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen werden soll, einschließlich des vorgesehenen Umfangs und der Art und Weise der Information, Bedarfsermittlung und Nachhaltung
 - Beschreibung, wie nach der Grobplanung eine Abstimmung mit den städtischen Sozialbetreuern erfolgt.
 - Beschreibung der nach der Grobplanung vorgesehenen sozialpädagogischen Betreuung einschließlich der Inhalte, Art und Umfang. Darüber hinaus muss auf die Art der Bedarfserhebung und auf die Umsetzung dieses Angebots eingegangen werden.

Drehscheibenfunktion

sozialpädagogische Betreuung

- Beschreibung der nach der Grobplanung vorgesehenen gesundheitsorientierten Angebote einschließlich der Inhalte, Art und Umfang. Darüber hinaus muss auf die Art der Bedarfserhebung und auf die Umsetzung dieses Angebots eingegangen werden. **gesundheitsorientierte Angebote**
- Beschreibung der nach der Grobplanung vorgesehenen Qualifizierungs- und/oder Praktikumsanteile. Die Art, der Umfang sowie die Qualifizierungsinhalte sind gesondert zu beschreiben. In der Maßnahmebeschreibung muss auf die Art und Weise der Bedarfserhebung und auf die jeweilige Umsetzung dieser gezielt berufsfördernden Qualifizierungen zur Verbesserung der individuellen Rahmenbedingungen und zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen eingegangen werden. **Qualifizierungs-/ Praktikumsanteile**
Ebenso muss beschrieben werden, inwieweit die nach der Grobplanung vorgesehenen Inhalte der Qualifizierung arbeitsmarktlich zweckmäßig sind.
Desweiteren sind Angaben über Art und Umfang der nach den vorgenannten Bedingungen vorgesehenen Qualifizierungen bzw. Qualifizierungsbausteine zu machen.

Qualifizierungen sind in Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bis zu einer Dauer von acht Wochen zulässig.

- Beschreibung der nach der Grobplanung vorgesehenen Maßnahmen seitens des Trägers zur Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihren Bemühungen zur Aufnahme von Qualifizierungen in einer eingliederungsorientierten Maßnahme. **Maßnahmen zur Unterstützung der Leistungsberechtigten und Integrationsstrategie**
Darlegung der typengerechten Strategie im Hinblick auf den angestrebten Übergang in weiterführende Maßnahmen.
 - Beschreibung der nach der Grobplanung vorgesehenen Maßnahmen seitens des Trägers zur Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihren Bemühungen hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme.
Darlegung der typengerechten Integrationsstrategie und den Integrationschancen in den ersten Arbeitsmarkt in Hinblick auf das angebotene Berufsfeld, die vorgesehenen Qualifizierungsbausteine und andere Qualifizierungen. Diese Qualifizierungen sollen die Leistungsberechtigten gezielt bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung oder Arbeit unterstützen
- Darstellung der Erfolgsbeobachtung, Qualitätssicherung und des angestrebten Erfolges.
 - Darstellung der bisher erzielten Erfolge bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 d SGB II, insbesondere erreichte Integrationsergebnisse in den regulären Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung von Maßnahmekosten (Fallkostenpauschale) und erreichten Personengruppen.

- In den Fällen, in denen Träger zur Erbringung von Teilleistungen (etwa zusätzliche qualifizierende Module) mit Dritten kooperieren, werden Angaben zur Ausgestaltung der Teilleistungen und deren Verknüpfung mit den Leistungen des Trägers erbeten.
- Angabe des monatlichen fallbezogenen Festbetrags - zuzüglich der Mehraufwandsentschädigung von maximal 182,00 Euro pro Monat zu dem der Projektträger unter den o. g. Bedingungen einen Leistungsberechtigten in öffentlich geförderten Arbeitsgelegenheiten beschäftigen will.
- Angabe der Anzahl der Stellen, die zur Verfügung gestellt werden und der Tätigkeitsfelder.

Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (AEntG und gesetzlicher Mindestlohn) besteht die Verpflichtung der Beschäftigungs-/ Weiterbildungsträger, Mitarbeiter entsprechend zu entlohnen. Die fehlende Umsetzung führt zum Ausschluss aus diesem Interessenbekundungsverfahren.

(AEntG)

Der Träger verpflichtet sich, den Leistungsberechtigten während der Teilnahme zum Zwecke der

**Freistellung
der Leistungs-
berechtigten**

- ✓ Aufsuchen von Beratungsstellen , der städtischen Sozialbetreuer etc.
 - ✓ Arbeitssuche (Eigenbemühungen um einen Arbeitsplatz),
 - ✓ Wahrnehmung von Terminen bei Jobcenter team.arbeit.hamburg

zeitlich uneingeschränkt freizustellen.

Leistungsberechtigte und Träger verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung einer zu treffenden gegenseitigen Vereinbarung.

Die Leistung ist innerhalb Hamburgs zu erbringen; dabei ist eine gute Erreichbarkeit für die Leistungsberechtigten unerlässlich.

Bewertet die Kommission auch nur ein einzelnes Teilkriterium des Konzeptes (z.B. Typ, sachliche und personelle Ausstattung etc.) mit null Punkten, so führt dies bereits zum Ausschluss des Angebotes.

7.2 Anforderungen an die Stellenprofile

Die eingereichten Stellenprofile müssen alle tatsächlichen Tätigkeiten genau so darstellen, wie sie nach einer evtl. Bewilligung durchgeführt werden sollen. Das Einreichen von „Platzhalter-Profilen“ ist nicht statthaft.

**Tätigkeits-
beschreibung**

Die Profile müssen hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeit und des tatsächlichen Einsatzortes exakt und klar beschrieben sein (nicht ausreichend ist die Angabe einer zentralen Anlaufstelle, von wo aus die Verteilung auf die konkreten Einsatzorte erfolgt). Es muss nachvollziehbar sein, wo sich jeder Leistungsberechtigten während seiner AGH tatsächlich aufhält.

Die Begründung der „Zusätzlichkeit“ und des „Öffentlichen Interesses“ und der „Wettbewerbsneutralität“ muss in dem eingereichten Projektvorschlag jeweils hinter dem betreffenden Stellenprofil verortet werden.

Begründungen, die sich auf einen gesamten Maßnahmevorschlag und/oder unterschiedliche Stellenprofile beziehen, sind nicht ausreichend.

Soweit für die Beschäftigung in der Arbeitsgelegenheit ein Führungszeugnis erforderlich ist, muss dies im Stellenprofil angegeben werden. Die Kosten für die Beantragung des Führungszeugnis trägt der Beschäftigungsträger.

Für das elektronischen Verfahren ist Folgendes zu beachten:

Neben der fristgemäßen Einreichung der IBV-Datei ist auch die vollständige elektronische Übersendung der Stellenerfassungsblätter für Stellen, für die Sie Ihr Interesse bekunden möchten erforderlich. Unvollständig oder verspätet eingehende Dateien führen zur Ablehnung des Projektantrages!

IBV-Datei

Maßnahmevorschläge im Rahmen des elektronischen Verfahrens

„IBV2012_ Traegerkürzel.xls“

sowie

Stellenerfassungsblätter

sind einzureichen unter:

team-arbeit-hamburg.IBV@jobcenter-ge.de

Eine genaue Anleitung zum elektronischen Verfahren

(Anleitung für das elektronischen Verfahren im Interessenbekundungsverfahren AGH 2012 (Stand: 01.09.2011))

finden Sie auf der Homepage von team.arbeit.hamburg (www.team-arbeit-hamburg.de).

Diese ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

8. Bewertungskriterien

Bewertungs- kriterien

Fristgerecht eingegangene Maßnahmevorschläge werden von einer

Auswahlkommission hinsichtlich der Erfüllung des Erfordernisses der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses geprüft und nach den Kriterien „**Maßnahmevorschlag**“, „**Wirkungsgrad**“ und „**Preis**“ bewertet.

Der **Maßnahmevorschlag** wird mit: **45%**,

die **Preis** mit: **25%**,

der **Wirkungsgrad**

bezogen auf Maßnahmeaustritte im Zeitraum vom Juli 2009 bis Juni 2010 mit: **30%**

gewichtet.

Die **Bewertungskriterien für den Maßnahmevorschlag** setzen sich wie folgt zusammen:

- Zielgruppenbeschreibung (Anlage 1)
- Ziel und Zweck der Maßnahme (Anlage 2)
- Maßnahmekonzeption, insbesondere:
 - ✓ Konzeptionelles Vorgehen im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele gem. „ §1 SGB II“. (Anlage 3)
 - ✓ Beschreibung der auszuführenden Arbeiten: Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsinhalte, Einsatzfelder (Anlage 3a)
 - ✓ Stellenprofil (Anlage 3b)
 - ✓ Zusätzlichkeit (Anlage 3c)
 - ✓ Öffentliches Interesse (Anlage 3d)
 - ✓ Wettbewerbsneutralität (Anlage 3e)
 - ✓ Lage und Verteilung der Arbeitszeit (Anlage 3f)
 - ✓ Konzeptionelles Vorgehen (Anlage 4)
 - ✓ Beschreibung wie die „Drehscheibenfunktion“ zu den flankierenden Leistungen gem. § 16a SGB II und weiteren Unterstützungsangeboten der FHH wahrgenommen und ausgefüllt werden soll (Anlage 4a)
 - ✓ Beschreibung des Angebots sozialpädagogischer Betreuung (Anlage 4b)
 - ✓ Beschreibung der vorgesehenen gesundheitsorientierten Angebote (Anlage 4c)
 - ✓ Beschreibung der vorgesehenen Qualifizierungs-/Praktikumsanteile (Anlage 4d)
 - ✓ Beschreibung der vorgesehenen Bemühungen zur Aufnahme einer eingliederungsorientierten Maßnahme (Anlage 4e)
 - ✓ Beschreibung der vorgesehenen Vermittlungsbemühungen einschl. der Integrationsstrategie (Anlage 4f)
- Trägereignung (Anlage 5)
 - ✓ Erfolgsbeobachtung und Qualitätssicherung (Anlage 5a)
 - ✓ Ausstattung und Räumlichkeiten (Anlage 5b)
 - ✓ Anzahl und Qualifikation Personal bezogen auf die konkrete Maßnahme (Anlage 5c)

- Finanzierungsnachweis (Anlage 6)
- Angebot der Trägerpauschale (Anlage 6a)
- Bonität und Solidität (Anlage 6b)
- Tarifbindung und Mindestentgelt (Anlage 6c)
- Kooperationen mit bezirklichen Einrichtungen, Kammern, Verbänden, Arbeitgebern etc. (Anlage 7)
- Arbeitsort (Anlage 8)
- Erklärung Koop-Partner (Anlage 9)

Die folgende Anlage dient der bezirklichen Bewertung des Maßnahmevorschlages:

- Kooperation Sozialraum (Anlage 10)

Projektzeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2012

Projektzeitraum

Haushaltsvorbehalt

Haushaltsvorbehalt

Die Dauer des Projektzeitraumes steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Haushaltsmittel vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Jobcenter team.arbeit.hamburg behält sich vor, die Laufzeit des Projektförderzeitraumes über den 31.12.2012 hinaus zu verlängern, soweit dies fachlich geboten ist und die Haushaltssituation dies erlaubt. Jobcenter team.arbeit.hamburg verpflichtet sich gegenüber dem Träger, die Inanspruchnahme der Option bis spätestens 30.09.2012 schriftlich anzuzeigen.

Option zur Verlängerung des Projektzeitraumes

Bei Wahrnehmung dieser Verlängerungsoption behält Jobcenter team.arbeit.hamburg sich vor, die Gesamtteilnehmerplatzzahl zu verändern. Eine Kompensationszahlung erfolgt in diesem Fall nicht.

Möglichkeit der Änderung

Bitte beachten Sie:

- Die Unterlagen müssen in **zweifacher** Ausfertigung eingereicht werden.
- Sollten Sie **identischen** Konzepten **mehrfach bewerben**, so ist dies zum einen auf dem Deckblatt entsprechend kenntlich zu machen. Darüber hinaus müssen die eingereichten Stellenerfassungsformulare identische Daten, hier insbesondere die Nummer zur Stellenidentifizierung, aufweisen. Identisch heißt, dass sich die Daten lediglich beim Einsatzort (z. B. Mitte und Harburg) bzw. die Maßnahmebezeichnung (Sozialkaufhaus Mitte bzw. Sozialkaufhaus Harburg) oder dem Typ (z. B. Eltern und gesundheitlich Einschränkungen) unterscheiden dürfen.
- Die Unterlagen sind in **gedruckter** Form jeweils **ungebunden** und auf **Heftstreifen** gezogen einzureichen. Jede einzelne Ausfertigung ist auf einen einzelnen Heftstreifen zu ziehen

zweifache Ausfertigung

- Verspätet eingegangene Maßnahmevorschläge werden nicht berücksichtigt.
- Der Maßnahmevorschlag ist ausschließlich auf den in den beige-fügten Anlagen 1 bis 10 vorgegebenen Formblättern abzugeben.
- Bitte den Schrifttyp „Verdana“ Schriftgröße 11 wählen.
- Bitte beachten Sie, dass die auf den Anlagen angegebenen Seitenzahlen verbindlich sind. Alle Angaben, die darüber hinaus gehen werden als gegenstandslos betrachtet und fließen nicht in die Bewertung ein.
- **Keine handschriftlichen** Maßnahmevorschläge!
- Die Stellenerfassungsblätter sind Bestandteil des Interessenbekundungs- sowie des Antrags- und Bewilligungsverfahrens.

Die Anlagen sind im Internet unter www.team-arbeit-hamburg.de eingestellt und Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung.

Ansprechpartner:

Jobcenter team.arbeit.hamburg

Ansprechpartner

Frau Rosemarie Hören
Wiesendamm 26
22305 Hamburg
Tel.: 040.60098 - 232
Fax: 040.60098.199
E-Mail: Rosemarie.Hoeren@jobcenter-ge.de

Frau Jutta Lund
Wiesendamm 26
22305 Hamburg
Tel.:040.60098 - 129
Fax.:040.60098.199
E-Mail: Jutta.Lund@jobcenter-ge.de

Abgabefrist: 22.09.2012, 13.00 Uhr

Abgabefrist

Diese Frist gilt sowohl für die Maßnahmevorschläge in Papierform, wie auch für die elektronische Übersendung der ausgefüllten IBV-Datei an das virtuelle E-Mail-Postfach.

Die schriftlichen Maßnahmevorschläge sind einzureichen bei:
Jobcenter team.arbeit.hamburg Zentrale – Geschäftsbereich II
Wiesendamm 26
22305 Hamburg